



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17/3

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 17/3 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich des vorhandenen Wohngebietes entlang der Verkehrsfläche „An den Eichen“ zwischen dem Nordfriedhof und der öffentlichen Verkehrsfläche „Alte Poststraße“ in der Siegburger Nordstadt. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 10.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17/3 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 17/3 wird einschließlich der Planbegründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

(Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.)

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter *Planen & Bauen > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne* möglich.
https://www.o-sp.de/siegburg/bpl_rechtskraft

Hinweise:

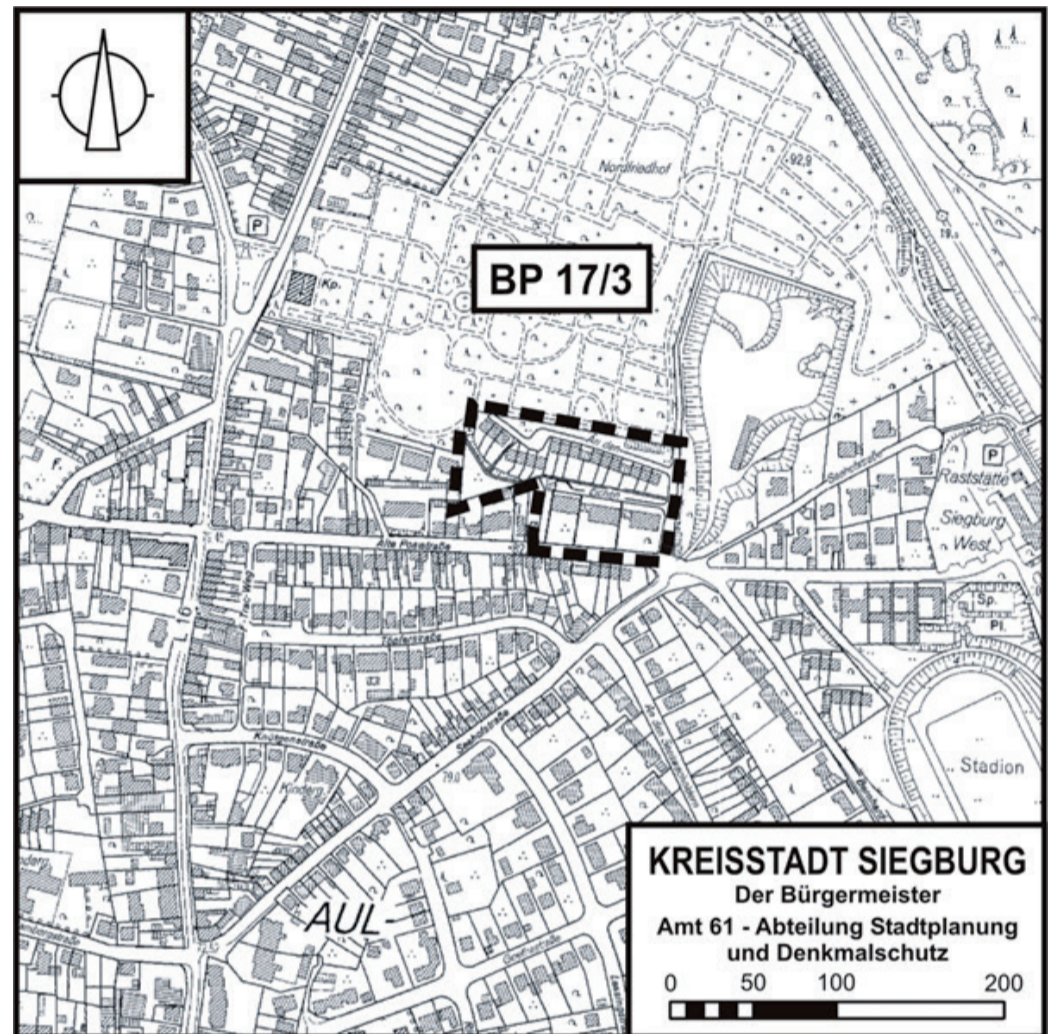
1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 21.12.2020, Stefan Rosemann, Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/10

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 6/10 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich nördlich der Straße Auf der Papagei, entlang der Leonhardstraße und der Bertramstraße im Stadtteil Wolsdorf. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 10.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6/10 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 6/10 wird einschließlich der Planbegründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

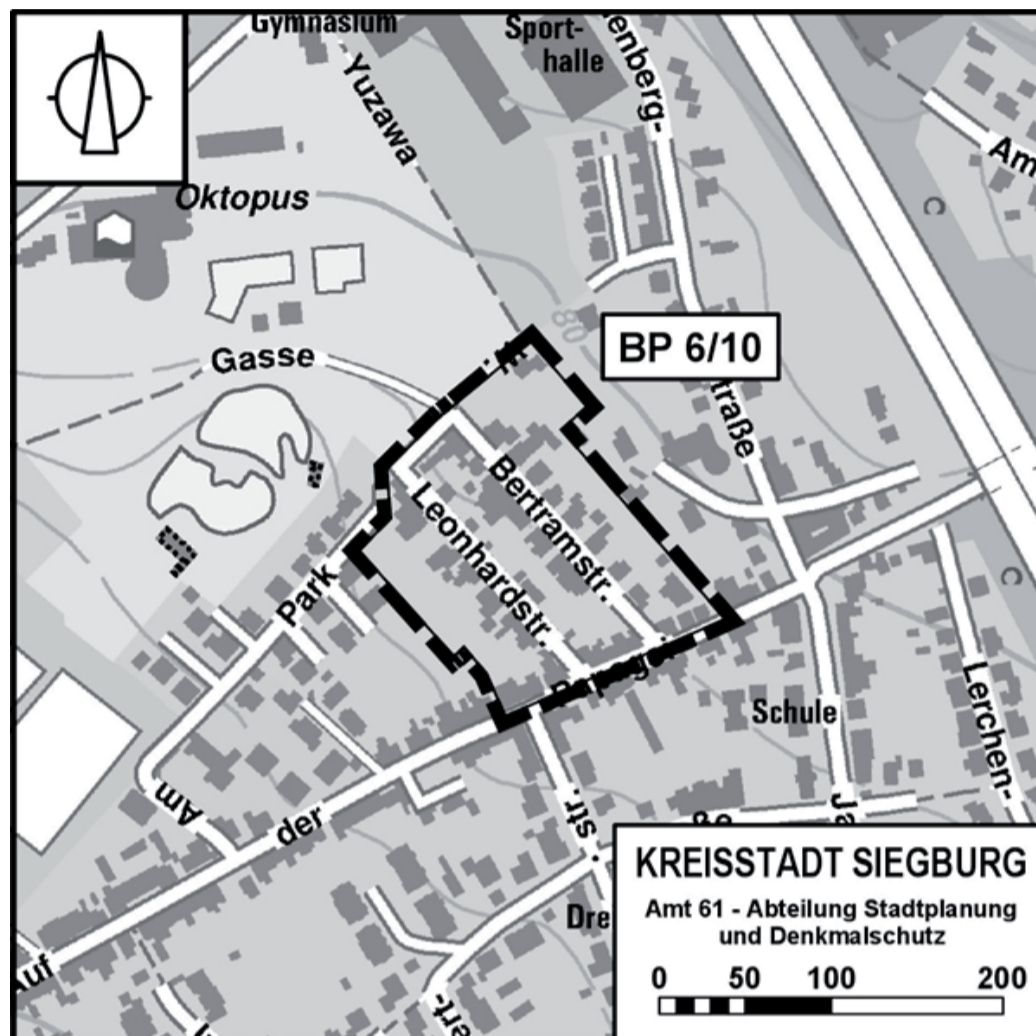
Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter *Planen & Bauen > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne* möglich. https://www.o-sp.de/siegburg/bpl_rechtskraft

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 21.12.2020, Stefan Rosemann, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Genehmigung und Wirksamwerden der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes

Plangebiet: Südwesthang im Bereich der Waldfläche östlich der Straße Siegenhardt, nördlich der Hauptstraße, südlich der Straße Auf dem Kellersberg, im Stadtteil Seligenthal

Bekanntmachungsanordnung

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Siegburg in der Sitzung am 25.06.2020 beschlossene 75. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.10.2020 (Az. 35.2.11-94-55/20) aufgrund § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt. Die Änderungsfläche betrifft den bewaldeten Bereich östlich der Straße Siegenhardt, nördlich der Hauptstraße, südlich der Straße Auf dem Kellersberg, im Stadtteil Seligenthal, in der Gemarkung Braschoß, Flur 3. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist im oben abgebildeten Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegburg wirksam.

Die Änderungsunterlagen werden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

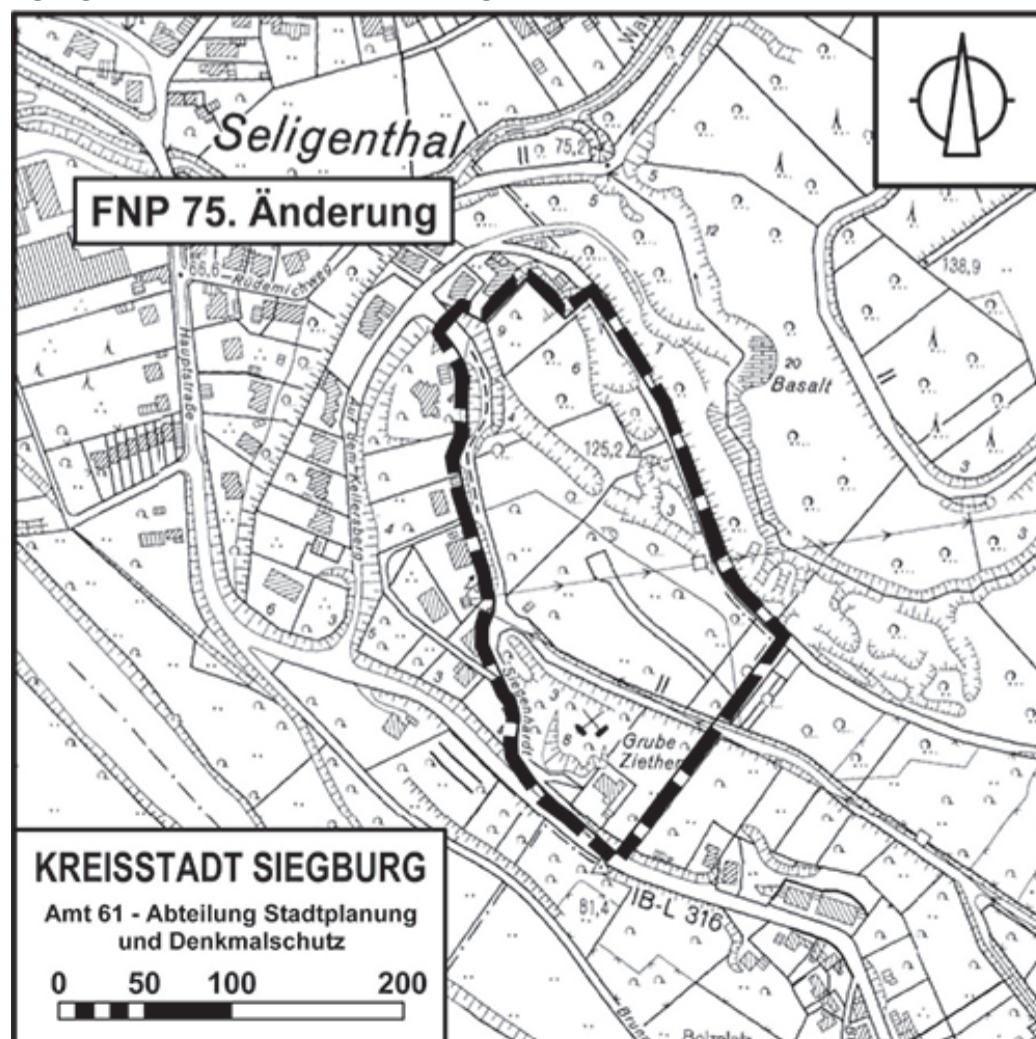
Außerdem ist die Einsichtnahme auf folgender Internetseite unter „Rechtswirksame Flächennutzungsplanänderungen“ möglich: https://www.o-sp.de/siegburg/fnp_rechtskraft

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen,

- sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 04.01.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister





Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2021

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	132.372.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	134.119.870 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.714.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.445.760 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.889.250 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	55.095.910 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.527.470 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.444.420 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

50.148.410 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

86.236.030 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.747.170 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H.
2.	Gewerbsteuer	515 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke:	Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
ku-Vermerke:	Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
 - Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
2. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt:
Siegburg, 18.12.2020
gez. Mast
(Andreas Mast)
Kämmerer

bestätigt:
Siegburg, 18.12.2020
gez. Rosemann
(Stefan Rosemann)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2021

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 11.01.2021 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in Zimmer 223 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 223, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind

montags:	08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags:	08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen	
donnerstags:	08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags:	08.00-12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 04.01.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister